

2. Bei der Ermittlung der Einkommensteuerpflicht sind bezahlte Vermögenssteuern als Sonderausgaben gemäß § 10 des Einkommensteuergesetzes • abzugsfähig.

3. Bei Teststellung des Nettoeinkommens für Zwecke der Veranlagung der außerordentlichen Gewinnsteuer ⁴ stellen bezahlte Vermögenssteuern abzugsfähige Ausgaben dar.

ARTIKEL V

Vermögenssteuerpflicht besteht:

- (a) ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige ein Nettoeinkommen bezieht oder nicht, und
- (b) ohne Rücksicht auf den Betrag anderer Steuern, die der Steuerpflichtige zu entrichten hat/ j

ARTIKEL VI

Die in § 11 der Steuer vereinfachungs Verordnung vom 14. September 1944 vorgenommenen Änderungen des § 22 des Reichsbewertungsgesetzes (das die Neufeststellung des Einheitswertes im Falle von Wertänderungen betrifft) werden aufgehoben. § 22 des Reichsbewertungsgesetzes tritt in seiner unmittelbar vor dem 14. September 1944 bestehenden Fassung wieder in Kraft. u

ARTIKEL VII

Vermögenssteuerpflichtiges Vermögen ist einer neuen Hauptveranlagung (§ 12 des Vermögenssteuergesetzes) zu unterziehen. Dieser Hauptveranlagung ist der Wert des steuerpflichtigen Vermögens vom 1. Januar 1946 zugrunde zu legen. Bei der Vornahme dieser Neuveranlagung finden die Bestimmungen des Artikels VI dieses Gesetzes entsprechend Anwendung. f

ARTIKEL VIII

1. Alle unbeschränkt vermögenssteuerpflichtigen natürlichen Personen, deren Gesamtvermögen RM 10.000.— übersteigt, haben eine neue Vermögenssteuererklärung, aus der der Wert ihres Vermögens nach dem Stand vom 1. Januar 1946 ersichtlich ist, abzugeben. § 12 (1) I der Durchführungsverordnung zum Vermögenssteuergesetz wird hiermit entsprechend abgeändert. Alle anderen natürlichen und alle Rechtspersonlichkeiten, die gemäß § 12 (1) II, (2) und (3) der Durchführungsverordnung zur Abgabe einer Vermögenssteuererklärung verpflichtet sind, haben eine neue Erklärung abzugeben, aus welcher der Wert ihres steuerpflichtigen Vermögens vom 1. Januar 1946 ersichtlich ist.